



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Intercultural Leadership and Technology

an der

Technischen Universität Clausthal

Stand: 03.12.2020

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Universität Clausthal		
Ggf. Standort	Clausthal-Zellerfeld		
Studiengang	<i>Intercultural Leadership and Technology</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	n.a.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	n.a.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Noch keine Angaben möglich		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	Christin Habermann		
Akkreditierungsbericht vom	17.09.2020		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 Nds. StudAkkVO)</i>	9
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)</i>	9
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO).....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO).....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO).....	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO).....	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)	27
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO).....	31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO).....	31
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 Nds. StudAkkVO).....	32
Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO).....	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)	33
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)	34
Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO).....	34

	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 Nds. StudAkkVO).....	35
2	Begutachtungsverfahren.....	36
2.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	36
2.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	39
2.3	<i>Gutachtergremium</i>	40
3	Datenblatt	41
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	41
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	41
4	Glossar.....	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1): Die ECTS-Anzahl und die tatsächliche Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 Nds. StudAkkVO

Nicht reglementiert.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Forschungsprofil der TU Clausthal umfasst gesellschaftliche Herausforderungen wie Digitalisierung, Energiewende oder Kreislaufwirtschaft. Die in diesen Bereichen gewonnenen Erkenntnisse sollen im Sinne eines Wissens- und Technologietransfers über Weiterbildung direkt in die Praxis transferiert werden. Der ab dem Wintersemester 2020/21 beginnende Studiengang „Intercultural Leadership and Technology“ ist an der Weiterbildungseinrichtung der TU Clausthal, der Clausthal Executive School (CES) angesiedelt, wird mit Ressourcen der TU Clausthal unterstützt und ergänzt so das Weiterbildungsangebot der TU Clausthal entsprechend.

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Führungskompetenzen, insbesondere für Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, die nach ihrer akademischen Erstausbildung Führungspositionen anstreben oder bereits innehaben und erweitern möchten. Um die Studierenden optimal auf eine Position, insbesondere auch in internationalen Unternehmen, vorzubereiten, soll der Studiengang ihnen neben Leadership- und Ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen auch interkulturelle Kompetenzen vermitteln. Um die internationale Ausrichtung des Studiengangs auszuweiten und auch internationale Studierende anzusprechen, wird der Unterricht vollständig auf Englisch abgehalten.

Der Studiengang zeichnet sich besonders durch das Blended Learning Konzept aus und ermöglicht eine berufsbegleitende Studierbarkeit, da Studierende so selbstständig und unabhängig über Lernort und Lernzeit entscheiden können und flexibel an ihre jeweiligen Bedürfnisse und Lebenssituationen anpassen können. So sollen sich die Studierenden wesentliches Wissen bereits vor den Präsenzveranstaltungen über Online-Medien aneignen und diese während der Veranstaltung durch Anwendung des neuen Wissens in Fallstudien und kleinen Projekten vertiefen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen, dass mit der Konzeption des Masterstudiengangs Intercultural Leadership and Technology ein moderner Studiengang aufgesetzt werden soll, welcher drei Bereiche – Betriebswirtschaftslehre, interkulturelle Kompetenzen und Technologie – miteinander verknüpft und die Absolventinnen und Absolventen für eine berufliche Karriere in Management- und Führungspositionen ausbilden soll. Sie sind insbesondere von der technischen Ausstattung des Studiengangs überzeugt und sind der Ansicht, dass der Studiengang durch die verschiedenen Online-Tools sowie den hochschuleigenen Multimedia-Hörsaal, in dem Vorlesungen professionell aufgezeichnet werden, didaktische Lehr- und Lernformen für ein erfolgreiches Studium ermöglicht. Auch das für den Studiengang ausgewählte Lehrpersonal, sowohl die Clausthaler Professorinnen und Professoren als auch die Lehrbeauftragten aus der Praxis, gewährleisten aus Sicht der Gutachter eine zielführende Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Die Gutachtergruppe bemängelt jedoch, dass die fachspezifischen Studiengangvoraussetzungen mit beispielsweise 3 ECTS-Punkten in Betriebswirtschaften oder 4 ECTS-Punkte im Ingenieurbereich zu gering sind um entsprechende Grundlagenkenntnisse in diesen Bereichen sicherzustellen. Hier sollte nachgebessert werden damit die Bewerberinnen und Bewerber das Studium auf Masterniveau erfolgreich absolvieren können.

Zusätzlich muss der Arbeitsaufwand der Transfermodule überprüft werden, da für die Gutachterinnen und Gutachter nicht ersichtlich ist, wie die Modulhalte den Arbeitsaufwand von je 6 ECTS-Punkten rechtfertigen, insbesondere wenn das Studium nicht berufsbegleitend, sondern in Vollzeit absolviert wird.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife wurden die studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen ergänzt, so dass aus Sicht der Gutachter nun eine adäquate Auswahl der Studienbewerberinnen und –bewerber gewährleistet werden kann.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester. Eine Einschreibung ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist weiterbildend und wird von der TU Clausthal als stärker anwendungsorientiert ausgewiesen.

Der Studiengang schließt mit einer Abschlussarbeit inkl. Kolloquium im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab.

Der Studiengang wird von der Hochschule im Selbstbericht als berufsbegleitend ausgewiesen. Dieses Profil findet sich jedoch weder in der Prüfungsordnung des Studiengangs noch in den Zulassungsvoraussetzungen wieder. In den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen stellen diese darüber hinaus klar, dass der Studiengang sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitend studiert werden kann. In diesem Fall müssen beide Profile entsprechend in der Prüfungsordnung verankert sein.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang an das Audit hat die TU Clausthal das Profil des Studiengangs entsprechend der Hinweise der Gutachter angepasst. Der Studiengang wird nun sowohl in einer Vollzeitvariante (4 Semester) sowie einer berufsbegleitenden Teilzeit-Variante angeboten (7 Semester). Entsprechende Angaben sind den Paragraphen 5, 6 und 22 der Ausführungsbestimmungen für den Studiengang festgelegt. Entsprechende Studienpläne wurden veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der TU Clausthal in der Form vom 17. Januar 2017 setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss für den Zugang voraus. Bewerberinnen und Bewerber für einen weiterbildenden Masterstudiengang müssen darüber hinaus eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang wird nur ein Abschlussgrad vergeben, „Master of Science“ (M.Sc.).

Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium und entspricht den aktuellen Vorgaben der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Jedes Modul umfasst zeitlich und thematisch abgegrenzte Studieninhalte und kann innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Modulgröße liegt einheitlich bei 6 ECTS; einige Module sind in Teilmodule gegliedert.

Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie den Arbeitsaufwand und die Dauer des Moduls. Es fehlen jedoch Angaben zu der Verwendbarkeit des Moduls; so wird nicht dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat auf die Kritik reagiert und nun in jeder Modulbeschreibung die Spalte „Zuordnung zum Curriculum“ eingefügt, aus der nun die Verwendbarkeit des Moduls hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der zu akkreditierende Studiengang wendet als Leistungspunktesystem das ECTS an und weist bis zum Abschluss 120 ECTS-Punkte auf. Einem ECTS-Punkt legt die TU Clausthal dabei laut § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden zu Grunde. Wenn man die im Modulhandbuch angegebene Arbeitszeit jedoch mit den ECTS-Punkten vergleicht, so wird deutlich, dass in diesem Studiengang einem ECTS-Punkt 25 Arbeitsstunden zu Grunde gelegt werden. Dies widerspricht den Ausführungen der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt, inklusive Kolloquium, 30 ECTS-Punkte.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die einem ECTS-Punkt zugrundeliegenden Arbeitsstunden wurden im Modulhandbuch angepasst und entsprechen nun 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt. Somit ist der Wert konform mit dem in § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der TU Clausthal definierten Wert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

In § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) legt die TU Clausthal fest, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, angerechnet werden, „wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen [besteht]“. Nichtanrechnungen müssen dabei begründet werden und die Beweislast für alle Nichtanrechnungen liegt bei der Hochschule.

Ebenfalls legt die Hochschule in § 9 fest, dass „[die] Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen – der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Praxis – [...] auf einen Umfang von maximal 50 % der zum Studienabschluss erforderlichen Gesamt-LP begrenzt [ist]“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich bei dem zu akkreditierenden Masterstudiengang Intercultural Leadership and Technology um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der Fokus der Begutachtung auf dem Studiengangskonzept, insbesondere auf den Qualifikationszielen sowie deren Umsetzung im Curriculum.

Der Studiengang weist einige Besonderheiten auf, welche eine intensive Auseinandersetzung notwendig machen: Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang, welcher an der Weiterbildungseinrichtung der TU Clausthal, der Clausthal Executive School, angeboten wird, berufsbegleitend studiert werden kann und, bis auf eine zweiwöchige Präsenzphase, online durchgeführt wird. Um die Studierbarkeit im Rahmen dieses besonderen Konzepts sicherzustellen, haben die Gutachter die Qualifikationsziele intensiv überprüft, die Arbeitsbelastung exemplarisch mit Studierenden fachverwandter Studiengänge diskutiert sowie sich die digitalen Lehr- und Lern-tools präsentieren lassen.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Laut Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Intercultural Leadership and Technology verfolgt der Studiengang folgende Qualifikationsziele:

„Das Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs ist die Ausbildung verantwortungsbewusster, international orientierter Führungskräfte, die in der Lage sind, in systemischen Zusammenhängen zu denken und wissenschaftliche Konzepte auf konkrete Anwendungsbereiche in den Unternehmen zu übertragen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, im Beruf und im Privaten einen persönlichen Beitrag zur Lösung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen zu leisten. Die Gestaltung des Curriculums folgt der Leitlinie, Kompetenzen zu entwickeln, die für die berufliche Handlungsfähigkeit als (Nachwuchs-)Führungskraft von besonderer Bedeutung sind. Der Masterstudiengang „Intercultural Leadership and Technology“ richtet sich an Studierende, die sich für Managementaufgaben an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik in Unternehmen qualifizieren wollen. Neben einer fundierten Leadership-Ausbildung wird das Profil des Studienganges durch eine Integration ingenieurwissenschaftlicher und kultureller Elemente ergänzt.

Das Studium soll die Absolventen in die Lage versetzen, interkulturelle Teams führen zu können, Entscheidungen im internationalen Kontext auf der Basis aktueller ingenieurwissenschaftlicher

Erkenntnisse zu treffen, sowie interdisziplinäre Fragestellungen beantworten zu können. Damit sind die Absolventen in der Lage, sich auch in zukünftige Aufgaben in verschiedenen Industrien einzubringen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter stellen fest, dass die für den Studiengang formulierten Qualifikationsziele fachliche Aspekte, die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden umfassen und sich auf Stufe 7 des europäischen Qualifikationsrahmens beziehen. Die Gutachterinnen und Gutachter können anhand der Ziele-Module-Matrix erkennen, dass den einzelnen Modulen modulspezifische Lern- und Qualifikationsziele sowie entsprechende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zugeordnet wurden, die zukunftsorientiert formuliert sind und die Kernbereiche der verschiedenen Fächer sowie die verschiedenen oben genannten Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung abdecken.

Obwohl die angestrebten Qualifikationsziele in den Ausführungsbestimmungen des Studiengangs, dem studiengangsspezifischen Diploma Supplement sowie auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht sind, ist für die Gutachterinnen und Gutachter nicht eindeutig erkennbar, für welche beruflichen Branchen der Studiengang qualifiziert und an welches Klientel er sich richtet. So ist in allen drei Quellen zwar festgehalten, dass der Studiengang für Managementpositionen ausbildet; die programm- oder branchenspezifische Ausrichtung fehlt jedoch: In den Ausführungsbestimmungen des Studiengangs ist definiert, dass der Masterstudiengang „sich an Studierende [richtet], die sich für Managementaufgaben an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Technik in Unternehmen qualifizieren wollen“, auf der Webseite des Studiengangs ist angegeben, dass der Studiengang für „internationale Karrieren in höheren Managementpositionen“ ausbildet und laut Diploma Supplement ist das Ziel des Masterprogramms „to teach responsible, international oriented managers.“ Auch sind die Befürwortungsschreiben für den Studiengang, welche die Hochschule mit dem Selbstbericht vorlegt, allesamt von lokalen Klein- und Mittelständischen Unternehmen, die aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht zwangsläufig eine internationale Ausrichtung besitzen. Die Programmverantwortlichen geben an, dass man auch im Gespräch mit großen, internationalen Unternehmen sei und dass auch die kleineren Unternehmen durchaus über weltweite Kooperationen verfügen. Die Gutachterinnen und Gutachter können dies nachvollziehen, erwarten aber dennoch, dass die Hochschule, das Ausbildungsziel bzw. die möglichen Branchen, in denen die Absolventen Anstellung finden können, über eine Führungs- oder Managementposition hinaus spezifischer definiert.

Ebenfalls sind sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht sicher, an welches Klientel sich der Studiengang richtet. Laut der Webseite des Studiengangs richtet dieser sich an Fachkräfte „mit

einem technisch orientierten akademischen Abschluss“; laut Ausführungsbestimmungen an „Studierende, die sich für Managementaufgaben [...] qualifizieren wollen“ und laut Selbstbericht an „Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, die nach ihrer akademischen Erstausbildung Führungspositionen anstreben.“ Die Gutachterinnen und Gutachter erwarten deshalb, dass die Hochschule, die Qualifikationsziele im Hinblick auf die Berufsbefähigung sowie das angesprochene Klientel programmspezifischer darlegt (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 1).

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs hinsichtlich der beruflichen Befähigung der Absolventinnen und Absolventen, in den Ausführungsbestimmungen des Studiengangs wie folgt konkretisiert. So wurde folgender Passus neu aufgenommen:

Die vorrangige Zielgruppe des berufsbegleitenden Studienprogramms sind Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler aus Bereichen wie Maschinenbau, Elektrotechnik, Naturwissenschaften, Bauingenieurwesen usw., die eine internationale Führungsposition oder eine Leitungsposition im Projektmanagement anstreben bzw. bereits angenommen haben. Daher vermittelt der Studiengang zentrale Inhalte der Betriebswirtschaftslehre und reflektiert Herausforderungen, Modelle und Rahmenbedingungen der Unternehmensführung. Der Weiterbildungsstudiengang verbindet Kernthemen der Ökonomie mit systemtheoretischen, kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen und leistet damit eine umfassende Beschreibung aktueller Erwartungen an Führungspersönlichkeiten.“

Die Gutachter sind der Ansicht, dass dieser Passus nun sowohl die berufliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen verdeutlicht als auch das Klientel präzisiert. Sie halten die Auflage somit als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Curriculum

Der Masterstudiengang umfasst 16 Module, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und sich in 13 Pflichtmodule sowie in zwei technische Wahlpflichtmodule und ein interkulturelles Wahlpflichtmodul unterteilen. Die Module setzen sich teilweise auch aus Teilmodulen zusammen. Alle

Module des Studiengangs werden vollständig in je einem Semester abgeschlossen und haben, mit Ausnahme der Masterarbeit, einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

Das Curriculum des Masterstudiengangs setzt sich aus vier Modulgruppen zusammen: Wirtschaftswissenschaften (48 ECTS-Punkte), Interkulturalität (12 ECTS-Punkte), Ingenieurwissenschaften (12 ECTS-Punkte) und Transfermodule (18 ECTS-Punkte).

Im ersten Semester belegen Studierende die wirtschaftswissenschaftlichen Module „Innovation and Technology Management“, „Strategic Management“ sowie „Organizational Development and Leadership“. Zusätzlich wählen sie ein Wahlpflichtmodul aus dem Bereich „Technical Elective“ und absolvieren das Modul „Transfer Assessment 1“. Im zweiten Semester belegen sie die wirtschaftswissenschaftlichen Module „Real-Life Project Seminar“, „Business Simulation and Going Global“ und „International Project Management live“ sowie das Transfer-Modul „Theory-Practice-Reflection“ und ein „Cultural Elective“. Das dritte Semester umfasst die wirtschaftswissenschaftlichen Module „International Marketing and Sales“, und „Big Data Management and Analytics“, das interkulturelle Modul „German and European Leadership and Business Culture“ sowie das Transfermodul „Transfer Assessment 2“ und ein weiteres „Technical Elective“. Im vierten Semester verfassen die Studierende die Abschlussarbeit und verteidigen diese in einem anschließenden Colloquium.

Studierende müssen neben den Pflichtmodulen ein interkulturelles sowie zwei technische Wahlpflichtmodule absolvieren. Der Wahlpflichtmodulkatalog „Intercultural Competence“ umfasst dabei die Module „Leadership and Intercultural Competence in China“ und „Leadership and Intercultural Competence in Russia“. Für den technischen Wahlpflichtbereich stehen den Studierenden die folgenden vier Module zur Auswahl, aus denen zwei gewählt werden müssen: „Cyber-Physical Systems and Cybersecurity“, „Industrial Internet of Things and Intelligent Manufacturing“, „Circular Economy and Recycling Technologies“ sowie „Primary and Sustainable Extraction of Resources.“

Didaktik

Die Lehrveranstaltungen werden, wie in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt, als Seminar, Präsenzveranstaltung, Onlinevorlesung oder Praxistransfer durchgeführt. Da die Studierenden in jedem Semester nur eine maximal zweiwöchige Präsenzphase an der TU Clausthal haben, wird vermehrt auf didaktische Instrumente zurückgegriffen, welche ein flexibles sowie zeitlich und örtlich ungebundenes Studium ermöglichen. Während der Präsenzphasen in jedem Semester sollen dann neue didaktische und interaktive Lernformen eingesetzt werden, um den Studierenden den Wissenserwerb zu erleichtern und das erworbene Wissen anzuwenden und damit langfristig zu sichern. Ein Ansatz dazu soll das Inverted Classroom-Konzept in Kombi-

nation mit dem Just-in-time-Teaching bieten. Die Studierenden sollen sich die wesentlichen themenspezifischen Wissensinhalte bereits vor der jeweiligen Präsenzveranstaltung über Online-Medien aneignen und diese dann während der Präsenzveranstaltung durch Anwendung des neuen Wissens in Fallstudien und kleinen Projekten vertiefen. Mit Hilfe sogenannter Clicker-Systeme ist eine interaktive Rückmeldung des individuellen Wissensstandes während der Präsenzveranstaltung an die Dozenten möglich. Diese wiederum können die Workshopinhalte dann kurzfristig an den individuellen und situationsspezifischen Bedarf der Studierenden anpassen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge in der Form vom 17. Januar 2017 setzen fest, dass Bewerberinnen und Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangs- bzw. Zulassungsprüfungsausschuss. Des Weiteren müssen Bewerberinnen und Bewerber eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen.

Abweichend hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nur noch maximal 30 ECTS-Punkte bis zum Abschluss fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.

In den studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Intercultural Leadership and Technology vom 04.02.2020 ist darüber hinaus festgelegt, dass für den Zugang grundsätzlich ein Bachelorabschluss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens, des Ingenieurwesens, der Naturwissenschaften, der Informatik, der Mathematik oder einem als gleichwertig erachteten Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten vorausgesetzt wird. Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber über ein englisches Sprachniveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen fest. Ersatzweise kann der Nachweis auch durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs oder durch Arbeitserfahrung im englischsprachigen Ausland von mindestens einem Jahr erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Die Gutachterinnen und Gutachter sind grundsätzlich der Ansicht, dass das Curriculum des Masterstudiengangs Intercultural Leadership and Technology so aufgebaut ist, dass die Qualifikationsziele und insbesondere die notwendigen Inhalte der Betriebswirtschaftslehre bzw. des Managements adäquat abgedeckt und den Studierenden darüber hinaus fachübergreifende Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. In den Gesprächen während der Vor-Ort Begehung diskutieren die Gutachterinnen und Gutachter mit den Programmverantwortlichen und den Lehrenden intensiv inwiefern das Curriculum auch die Aspekte „Interkulturalität“ und „Technologie“ abdeckt, da diese im Verhältnis zu den BWL- und Managementinhalten recht spärlich behandelt werden. Bezogen auf die interkulturellen Kompetenzen geben die Programmverantwortlichen an, dass die Studierenden diese Kompetenzen nicht bloß in den Modulen selbst erhalten, sondern auch durch die Interaktion miteinander, beispielsweise durch Business Simulations, Seminare und natürlich der zweiwöchigen Präsenzphase zu Ende jedes Semesters. Die TU Clausthal weist grundsätzlich etwa ein Drittel ausländischer Studierender auf und auch für den zu akkreditierenden Studiengang liegen schon eine Reihe Interessensbekundungen ausländischer Bewerber vor, so dass auch hier ein interkulturelles Miteinander gesichert werden kann. Insbesondere die didaktische Ausstattung der Hochschule, welche aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter hervorragend Online- und Distanz-Lehre ermöglicht, gestattet die Vermittlung interkultureller Kompetenzen auch ohne regelmäßige Präsenzveranstaltungen. Die Gutachterinnen und Gutachter fragen des Weiteren, warum der Fokus auf den Regionen Russland und China liegt und erfahren, dass dies auch an den bereits bestehenden Kontakten der Hochschule in diesen Ländern liegt. So hält die TU Clausthal u.a. fünf strategische Partnerschaften zu chinesischen Universitäten, führt gemeinsame Forschungsprojekte durch und veranstaltet einmal jährlich die sogenannten China-Wochen.

Mit ebenfalls nur zwei Modulen sind auch die ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen des Studiengangs nicht stark im Curriculum verankert und die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren ob mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten das Ziel des Studiengangs, vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Ingenieurwissenschaften zu vermitteln, gewährleistet werden kann. Die Programmverantwortlichen argumentieren, dass die insgesamt vier zur Wahl stehenden Module unterschiedliche, tagesaktuelle Themen der Ingenieurwissenschaften umfassen und somit durchaus eine Vertiefung darstellen. Sie betonen, dass es sich bei dem Studiengang primär um ein BWL-Studium handelt, welches in von den Studierenden ausgewählten interkulturellen und technologischen Aspekten vertieft wird, aber keineswegs Anspruch hat, vollwertige

Ingenieure auf Masterniveau auszubilden. Diesen Ansatz können die Gutachterinnen und Gutachter nachvollziehen, wenngleich sie es in diesem Fall für sinnvoll erachten, die Wahlmöglichkeiten auszuweiten und den Studierenden zu erlauben, ihr Studium individueller auf ihre eigenen beruflichen Pläne anzupassen.

Bezüglich der ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule fällt den Gutachterinnen und Gutachtern auf, dass im Modulhandbuch bzw. in den Studiengangsinformationen auf der Webseite der Eindruck entsteht, dass die Wahl der Module eingeschränkt ist, beispielsweise durch eine dargelegte Clusterung. Da dies nicht der Fall ist und Studierende frei aus allen vier Modulen wählen dürfen, sollte dies auch entsprechend dargestellt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren ebenfalls intensiv die drei Transfermodule, welche in den ersten drei Semestern stattfinden und laut Modulbeschreibungen das „Erfassen und Aufzeigen der zu Ende des Studiums vorhandenen Kompetenzen“ sowie die „Vermittlung einer Einordnung des theoretischen Studiums in die individuelle Praxis der Studierenden“ beinhaltet. Die Gutachterinnen und Gutachter halten diese Reflexion grundsätzlich für zielführend, insbesondere für berufsbegleitende Studierende, da so eine Verknüpfung des theoretischen und praktischen Wissens sichergestellt wird. Allerdings sind sie der Ansicht, dass der Arbeitsaufwand von 2h Präsenz- und 148h Eigenstudium zu hoch angelegt ist, insbesondere da die Studierenden neben einer Theorie-Praxis-Reflexion grundsätzlich nur einen Online-Fragebogen ausfüllen müssen, welcher zwar recht extensiv ist, jedoch dennoch keine 148h benötigt. Die Gutachterinnen und Gutachter fragen sich außerdem, welchen Sinn die drei Transfermodule für Studierende in Vollzeit beinhalten, da diese keine Berufstätigkeit ausüben und so auch nicht über den Zusammenhang zwischen dem Gelernten und der Praxis reflektieren können. Die Programmverantwortlichen geben an, dass die Studierenden die als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang absolvierte, mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit als Grundlage für die Transfermodule nehmen sollen; dies halten die Gutachterinnen und Gutachter aber zumindest in den höheren Semestern für schwierig und wenig zielführend. Insbesondere da die Transfermodule mit insgesamt 18 ECTS-Punkten einen nicht unwesentlichen Teil des Studiums ausmachen und mehr Raum einnehmen als die ingenieurwissenschaftlichen oder die interkulturellen Aspekte, sollte die Hochschule die ECTS-Anzahl und die tatsächliche Arbeitsbelastung der Transfermodule in Übereinstimmung bringen, besonders in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das Studium eine inhaltliche Breite aufweist, indem es sich einer ganzen Reihe verschiedener Themen widmet, dass zu dem jetzigen Zeitpunkt der Konzeptakkreditierung aber noch nicht festgestellt werden kann, ob dennoch die notwendige inhaltliche Vertiefung eines Masterstudiums erreicht wird. Dies soll in der Re-Akkreditierung, insbesondere durch Gespräche mit Studierenden und Absolventen sowie der Durchsicht von Abschlussarbeiten sichergestellt werden.

Modularisierung

Wie bereits unter § 7 erwähnt, ist der Studiengang vollständig modularisiert und jedes Modul (mit Ausnahme der Masterthesis) entspricht einem Umfang von 6 ECTS-Punkten. Da ein ECTS-Punkt in diesem Studiengang 25h Arbeitsaufwand entspricht, und nicht wie hochschulweit festgelegt 30h, muss das Studiengangskonzept bzw. die Modularisierung entsprechend angepasst werden (vgl. § 6). Alle Module und Prüfungen werden in jedem Semester angeboten, so dass das Studium sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden kann.

Bezüglich der zweiwöchigen Präsenzphasen legt die Hochschule im Nachgang an das Audit einen Plan vor, aus dem ersichtlich wird, dass für jedes Modul ein bis zwei Arbeitstage eingeplant sind, um das zuvor theoretisch gelernte nun in Planspielen und Gruppenarbeiten umzusetzen. Dieser Plan wird den Studierenden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

Bei den Modulbeschreibungen fällt den Gutachterinnen und Gutachtern auf, dass diese noch nicht auf Englisch vorliegen, was jedoch laut Aussage der Hochschule nach Überarbeitung der deutschsprachigen Variante umgehend durchgeführt werden soll. Ebenfalls halten es die Gutachterinnen und Gutachter für sinnvoll, die teilweise extensive Literaturliste in Basis- und weiterführende Literatur zu unterteilen. Zuletzt sollten auch die Inhalte und Lernziele der Transfermodule konkretisiert werden, um die Arbeitsbelastung und die ECTS-Punktzahl zu substantiieren.

Didaktik

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen aber insbesondere nach der Präsentation der Blended-Learning-Plattform im Multimedia Hörsaal der Hochschule sind die Gutachterinnen und Gutachter von dem didaktischen Konzept des Studiengangs überzeugt. So können nicht nur Online-Vorlesungen professionell aufgezeichnet werden, sondern eine Vielzahl an Online-Tools erlaubt zudem die Interaktion zwischen Studierenden und Lehrenden auch über die räumliche Distanz hinweg. So werden Lehrmaterialien semesterbegleitend bereitgestellt und der Lernfortschritt durch interaktive Fragen und Übungen regelmäßig überprüft. Die Gutachterinnen und Gutachter halten fest, dass für ein innovatives Studiengangskonzept auch entsprechende didaktische Lehr- und Lernmethoden ausgewählt wurden, welche das Erreichen der Qualifikationsziele ermöglichen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass nach der Zulassungsvoraussetzung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bewerberinnen und Bewerber neben einer einjährigen, einschlägigen Berufstätigkeit ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens, des Ingenieurwesens, der Naturwissenschaften, der Informatik, der Mathematik oder einem als gleichwertig erachteten Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten vorausgesetzt nachweisen müssen. Die Gutachterinnen und

Gutachter diskutieren die Breite der zugelassenen Bachelorabschlüsse, insbesondere da sich der Studiengang laut Ausführungsbestimmungen an Naturwissenschaftler und Ingenieure richtet. Ihnen ist beispielsweise nicht ersichtlich, wie ein Bachelorabsolvent der Betriebswirtschaftslehre ohne Vorkenntnisse im ingenieurwissenschaftlichen Bereich die technischen Module des Studiengangs absolvieren soll oder wie ein Student des Ingenieurwesens die BWL-Module auf Masterniveau bestehen kann. Bei einer solch breiten Zulassung besteht aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter die Gefahr, dass die Studieninhalte nicht das Masterniveau erreichen, da Studierende aus verschiedensten Fachbereichen aufeinandertreffen und gemeinsam unterrichtet werden müssen. Die Gutachterinnen und Gutachter halten es deshalb für sinnvoll, die Zugangsvoraussetzungen kompetenzorientiert zu formulieren.

Die Gutachterinnen und Gutachter diskutieren des Weiteren mit den Programmverantwortlichen, warum keine Einschreibung unter Auflagen erfolgt, wie dies in vielen interdisziplinären Studiengängen der Fall ist, so dass Studierende einer Fachrichtung Grundkenntnisse in anderen, für das Studium notwendigen Bereichen erwerben können. Die Programmverantwortlichen geben an, dass dies für den Masterstudiengang nicht geplant ist, da u.a. davon auszugehen ist, dass die Studierenden durch ihre mindestens einjährige Berufstätigkeit Vorkenntnisse in allen für das Studium relevanten Bereichen gesammelt haben. Auch würden die Studierenden voneinander lernen und sich so fachfremde Kenntnisse aneignen. Die Gutachterinnen und Gutachter sind dennoch der Ansicht, dass die verschiedenen Eingangsqualifikationen bei der Zulassung des Studiums berücksichtigt werden müssen, beispielsweise durch Auflagen für die Einschreibung, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Zuletzt bemängeln die Gutachterinnen und Gutachter, dass das Auswahlprozedere der Bewerberinnen und Bewerber nicht transparent dargelegt ist. So erfahren sie, dass mit einigen Kandidatinnen und Kandidaten Auswahlgespräche geführt werden sollen, wenn diese über kein einschlägiges Bachelorstudium, beispielsweise des Wirtschaftsingenieurwesens verfügen. Ein entsprechendes Prozedere sollte transparent in den Zulassungsregelungen dargelegt werden. Auch sollte überlegt werden, ein solches Gespräch grundsätzlich einzuführen, um alle Bewerberinnen und Bewerber gleich zu behandeln.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs hat die Hochschule in den Studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen unter Punkt 4 „Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master“ folgendes ergänzt:

„Die Festlegung ob ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium vorliegt, erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte, die verwendete Literatur und die Modulvoraussetzungen hervorgehen müssen.

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Mindestens 3 LP in zwei der folgenden Bereiche: Unternehmensführung, Einf. BWL, Allgemeine VWL und Personal und Führungsorganisation
2. Mindestens 6 LP im Bereich Wirtschaftsinformatik
3. Mindestens 4 LP im Ingenieurbereich“

Um die verschiedenen Eingangsqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung zum Studium zu berücksichtigen ist in den Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen ergänzt, dass Auflagen im Wert von maximal 30 LP ausgesprochen werden. Zudem gibt es eine Auflistung der zu belegenden Module, welche die fehlenden Grundlagenkenntnisse abdecken.

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Auflagen für fehlende Grundkenntnisse zukünftig dazu beitragen, die verschiedenen Eingangsqualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen und ein erfolgreiches Studium unterstützen. Bezüglich der präzisierten Eingangsqualifikationen sind die Gutachter der Ansicht, dass diese Mindestanzahl an ECTS-Punkten nicht ausreicht um adäquate Vorkenntnisse in den drei Bereichen nachzuweisen. So können nach Meinung der Gutachter betriebswirtschaftliche, wirtschaftsinformatische oder technische Module auf Masterniveau nicht erfolgreich absolviert werden, wenn im Bachelorstudium nur solch eine geringe Anzahl an ECTS-Punkten in den jeweiligen Bereichen erworben wurde. Die Gutachter bitten deshalb die Hochschule, die fachlichen Zugangsvoraussetzungen kompetenzorientierter auszulegen.

Die Gutachter hatten ebenfalls die tatsächliche Arbeitsbelastung der drei Transfermodule kritisch betrachtet und insbesondere in einem nicht-berufsbegleitenden Studium, also zu gering für die vergebenen 6 ECTS-Punkte pro Modul bemessen. Die Hochschule gibt hierzu an, dass die Transfermodule neben Multiple-Choice-Fragen auch modulspezifische Fragenkataloge beinhalten. Diese Fragen sind offen gehalten und müssen entsprechend ausführlich beantwortet werden. So ist von den Studierenden für jedes Transfermodul ein anhand dieser Leitfragen verfasster Bericht einzureichen, der vom Umfang her einer Seminararbeit entspricht. Die nötige Vorbereitungszeit zur ausführlichen Beantwortung der reflektierenden Fragen ist in der Kalkulation der Arbeitsstunden mitberücksichtigt.

Ergänzend werden - basierend auf den Berichten der Studierenden - zukünftig im Rahmen der Transfermodule Feedbackgespräche mit den Studierenden geführt. Diese können sowohl als Einzel- oder Gruppengespräche stattfinden. Dies ist von den Präferenzen der Studierenden abhängig und kann thematisch an die jeweiligen Vertiefungsmodule angepasst werden. Weiterhin fließen die Ergebnisse der Seminararbeiten in die Zusammenstellung der Gruppen mit ein.

Die Transfermodule 1 und 2 sind für Voll- und Teilzeitstudierende gleich gestaltet. Da Studierende für die Zulassung zum Studiengang mindestens ein Jahr relevante Berufserfahrung mitbringen müssen, kann diese als Grundlage zur Bewertung im Transfer Assessment 1 dienen.

Jene Studierende, die den Studiengang in Vollzeit studieren, tun dies um ihre jeweiligen Karrieren voranzutreiben indem sie ihr Fachwissen erweitern. Die Theorie-Praxis-Reflektion findet für die Vollzeitstudierenden in abgewandelter Form statt. Der Fokus wird hier stärker auf Karrierechancen und auf die Option, Führungspositionen erlangen zu können, gelegt. Weiterhin ist der Fokus stärker auf der Reflektion von Vorwissen, bekannten Defiziten und Zielen zum aktuellen Wissens- und Fähigkeitenstand verschoben. Die Unterschiede für Voll- und Teilzeit sind im Modulhandbuch (Anlage 2) festgehalten. Der inhaltliche Umfang des Moduls ist trotz teilweise anderer Gestaltung bei der Voll- und Teilzeitvariante des Studiengangs gleich.

Die Gutachter bedanken sich für die Stellungnahme der Hochschule und kommen abschließend zu dem Ergebnis, dass der Arbeitsaufwand dennoch für die genannten ECTS-Punkte zu gering scheint und entsprechende Anpassungen vorgenommen werden sollten.

Bezüglich der Empfehlung, das Wahlpflichtangebot auszubauen, gibt die Hochschule in ihrer Stellungnahme an, dass in beiden Bereichen des Wahlpflichtkatalogs, Kultur und Ingenieurwesen, zukünftige Erweiterungen geplant sind.

Die technischen Wahlpflichtangebote des Studiengangs sollen künftig, um die weiteren Forschungsschwerpunkte der TU Clausthal erweitert werden. Die zum Start vertretenen Wahlpflichtmodule „Offene Cyberphysische Systeme“, „Simulationen und Rohstoffsicherung“ sowie „Ressourceneffizienz“ dienen zunächst als Grundlage zur Einführung des Studiengangs. Bisher nicht abgedeckte Forschungsschwerpunkte wie „Nachhaltige Energiesysteme und Neuartige Materialien“ und „Prozesse für Wettbewerbsfähige Produkte“ werden zukünftig das Curriculum für die Studierenden ergänzen. Im kulturellen Bereich ist ebenso geplant, eine größere Auswahl für das Wahlpflichtfach zur Verfügung zu stellen. Der Fokus liegt hier auf den weitreichenden Hochschulkooperationen der TU Clausthal. So sollen zukünftig neben Russland und China auch andere Länder, zunächst Indien und Teile Südamerikas, vertreten sein.

Die Gutachter halten diese Ergänzungen für sehr sinnvoll; bis zur Umsetzungen halten sie jedoch an der Empfehlung fest.

Bezüglich der graphischen Aufbereitung der Wahlpflichtmodule gibt die Hochschule an, diese zukünftig so zu gestalten, dass nicht mehr der Eindruck entsteht, dass die Studierenden nach einer ersten Wahl der Technical Electives im ersten Semester nicht mehr für das zweite Technical Elective von ihrer ersten Wahl abweichen können. Bis zur Umsetzung bleibt die Empfehlung jedoch bestehen.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die TU Clausthal hat die studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen ergänzt. Dort ist nun unter anderem festgelegt, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie 10 ECTS-Punkte im Bereich Ingenieur- und Naturwissenschaften nachweisen müssen. Zusätzlich ist definiert, dass Auflagen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten bei fehlenden Vorkenntnissen vergeben werden können. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzung nun eine adäquate Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber ermöglichen.

Hinsichtlich der drei Transfermodule gibt die Hochschule an, dass diese zukünftig nicht mehr mit einer unbenoteten theoretischen Arbeit abgeschlossen werden soll, sondern stattdessen mit einer benoteten Seminarleistung, welche die Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang beinhaltet und mindestens eine Präsentation enthält. Die Transfermodule wurden somit um eine wissenschaftliche Komponente ergänzt. Es ist für die Gutachter jedoch weiterhin nicht ersichtlich, inwiefern der Arbeitsaufwand tatsächlich einen Umfang von 6 ECTS-Punkten pro Modul entspricht.

Ebenfalls ist den Gutachtern weiterhin nicht eindeutig, inwiefern die nicht-berufsbegleitenden Studierenden spezifischere Leistungen erbringen sollen. So ist in den Modulbeschreibungen für die Module „Transfer Assessment 1“ und „Transfer Assessment 2“ nach wie vor angegeben, dass das Modul sich mit der „Einordnung wissenschaftlicher Kenntnisse in die individuelle Praxis der Studierenden“ beschäftigt. Das dritte Transfer-Modul „Theory-Practice Reflection“ spezifiziert als einziges die Lernziele und Inhalte für berufsbegleitende und nicht-berufsbegleitende Studierende. Dennoch sind die Gutachter auch hier nicht von der Sinnhaftigkeit des Moduls als solches für nicht-berufsbegleitend Studierende überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, das Wahlpflichtangebot weiter auszubauen.
- Es wird empfohlen, die Wahlpflichtmodule übersichtlicher darzustellen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die TU Clausthal legte eine Auflistung ihrer Hochschulkooperationen vor, welche sie auf Basis formaler Abkommen mit Universitäten und Hochschulen weltweit pflegt. Darüber hinaus bestehen Kooperationen im Rahmen des ERASMUS/ERASMUS+/SOKRATES- bzw. TEMPUS-Programms im Bereich Studierendenaustausch.

§ 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) definiert die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Hier ist festgelegt, dass an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen angerechnet werden, solange keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast liegt hierbei auf Seiten der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden anderer, fachverwandter Studiengänge der TU Clausthal, welche zu den Gesprächen mit den Gutachterinnen und Gutachtern anwesend waren, bestätigen, dass es von Seiten der Hochschule grundsätzlich eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten gibt, um ein Auslandssemester zu absolvieren. Entsprechende Informationen lassen sich auch im Internet finden, was besonders für jene Studierenden von Vorteil ist, die aufgrund räumlicher Distanz nicht regelmäßig an die Hochschule kommen können.

Da das Studienprogramm grundsätzlich auch berufsbegleitend absolviert werden kann, gehen Gutachterinnen und Gutachter und Programmverantwortliche davon aus, dass sich die Mobilität der Studierenden in Grenzen halten wird. Nichtsdestotrotz halten es die Gutachterinnen und Gutachter für sehr zielführend, dass die Hochschule Kooperationen mit China und Russland hält, da beide Länder Schwerpunktfelder des Studiengangs sind und hier eine erhöhte Nachfrage nach Auslandsaufenthalten auftreten könnten. Zusätzlich erwarten die Programmverantwortlichen, nicht zuletzt durch das vollständig englischsprachige Modulkonzept, ein großes Interesse internationaler Bewerberinnen und Bewerber an dem Studiengang und verweisen bereits auf eine Reihe von Anfragen ausländischer Studierender.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die Hochschule legt ein Personalhandbuch vor, das über die akademische Qualifikation, berufliche Erfahrung und Forschungsaktivitäten der in den Studiengängen eingesetzten Modulverantwortlichen und Lehrenden informiert. Das Personal für den Masterstudiengang setzt sich aus insgesamt vierzehn Personen zusammen, von denen sechs hauptberufliche Professoren der TU Clausthal sind und einer die Position eines Junior-Professors innehat. Die übrigen sieben Positionen werden durch Lehrbeauftragte aus der Praxis besetzt.

Da es sich bei dem zu akkreditierenden Studiengang um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, ist dieser nicht kapazitätswirksam und die Lehrtätigkeit der Professoren der TU Clausthal wird nur dann auf das Lehrdeputat angerechnet, wenn dieses noch nicht vollständig durch reguläre Lehrveranstaltungen ausgeschöpft ist.

Internen und externen Dozenten steht das Weiterbildungsangebot des Zentrums für Hochschuldidaktik zur Verfügung. Das Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsmanagement in der Lehre der TU Clausthal bietet ein breites Programm an hochschuldidaktischen Workshops, Zertifikatsprogrammen, Coachings, Beratungen und weiteren Formaten an, die die Lehrenden bei der Weiterentwicklung und Diversifikation ihrer didaktischen Fähigkeiten und Methoden unterstützen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter analysieren die von der Hochschule eingereichten Unterlagen und erkennen, dass ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist, um das Studienprogramm zielführend umzusetzen. Anhand der Angaben im Personalhandbuch stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass fachliche Ausrichtung und Forschungsschwerpunkte des an dem Studiengang beteiligten Personals dazu geeignet sind, die angestrebten Qualifikationsziele auf hohem Niveau umzusetzen. Auch die im Selbstbericht der Hochschule noch als vakant angegebenen Stelle der Lehrbeauftragten für den Themenschwerpunkt „China“ konnte zwischenzeitlich zufriedenstellend besetzt werden.

Aus den Gesprächen mit den Lehrenden erfahren die Gutachterinnen und Gutachter, dass diese das Weiterbildungsangebot des Zentrums für Hochschuldidaktik nutzen, dass aber insbesondere in Bezug auf das Blended-Learning Konzept des Studiengangs (vgl. § 12 Abs. 1) die Lehrenden entsprechend fortgebildet wurden. Die Gutachterinnen und Gutachter stellen weiterhin fest, dass die Forschung der Lehrenden in die Lehre eingebunden wird und dass gute Möglichkeiten für die Weiterbildung der Lehrenden geboten werden, die von diesen nach individueller Interessenslage genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der Weiterbildungsstudiengang ist an der 2019 gegründeten Weiterbildungseinrichtung der TU Clausthal, der Clausthal Executive School (CES) angesiedelt und wird mit Ressourcen der TU Clausthal unterstützt. So sind der Clausthal Executive School laut Präsidiumsbeschluss vom 18.12.2018 an nichtwissenschaftlichem Personal eine Geschäftsführerstelle sowie eine Mitarbeiterstelle in Vollzeit und eine Sekretariatsstelle in Halbzeit.

Der Studiengang wird darüber hinaus durch Projektpersonal im Umfang von 1,75 Vollzeitstellen bis zum 30.09.2021 unterstützt. Das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt hat die Aufgabe, die Erprobung des entwickelten Curriculums sicherzustellen.

Die TU Clausthal legt des Weiteren einen Überblick über die Ressourcenausstattung vor, aus der die Finanzierung des Studiengangs, die IT-Ausstattung, die Bibliotheks- und Literaturversorgung sowie die Raumverteilung hervorgehen. So wurde die erstmalige Durchführung des Studiengangs durch Fördermittel des ESF sowie des Landes Niedersachsen in Höhe von 538.422,07€ gefördert. Inklusive des Eigenanteils stehen für die erstmalige Erprobung über 800.000€ an Projektmitteln zur Verfügung. Weitere Ausgaben sowie die Finanzierung weiterer Studierendenkohorten nach der erstmaligen Erprobung des Weiterbildungsstudiengangs werden durch das Budget der Weiterbildungsakademie Clausthal Executive School sowie nach Ende der Förderperiode über Studiengebühren finanziert. Das jährliche Budget der CES beträgt zum Zeitpunkt der Berichtslegung 5.000€, die Studiengebühren betragen bei einem Studium in Regelstudienzeit 21.000€ inklusive der Semesterbeiträge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um einen Online-Studiengang handelt, die Studierenden also nur zwei Wochen pro Semester vor Ort sind, haben die Gutachterinnen und Gutachter sich bei der Bewertung der Ressourcen primär auf die technische Ausstattung konzentriert. Diese bewerten sie als sehr positiv, zukunftsorientiert und auf sehr hohem Niveau und sind der Ansicht, dass der Studiengang mittels dieser Lehr- und Lernmittel sehr gut umgesetzt werden kann (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 1).

Da für die erstmalige Erprobung des Studiengangs Projektmittel zur Verfügung stehen, fragen die Gutachterinnen und Gutachter, wie der Studiengang zukünftig finanziell getragen wird. Sie erfahren, dass durch die Projektmittel zumeist die Videoaufzeichnung der Online-Vorlesungen und Online-Seminare finanziert wurden, welche nach etwa fünf Jahren erst aktualisiert bzw. erneut aufgenommen werden müssen. Dies soll dann entweder durch weitere Projektmittel, besonders jedoch durch die Studiengebühren finanziert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter merken ebenfalls an, dass sie das jährliche Budget von 5.000€ für recht gering halten und erfahren, dass auf Antrag jederzeit mehr Mittel genehmigt werden können.

Bezüglich des nichtwissenschaftlichen Personals sind die Gutachterinnen und Gutachter erfreut zu hören, dass die Mitarbeiterstelle in Vollzeit sowie die 0,5 VzÄ Sekretariatsstelle zwischenzeitlich besetzt werden konnten. Die Stelle der Geschäftsführung der Clausthal Executive School ist noch vakant, da das Bewerbungsverfahren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen war. Die Programmverantwortlichen sind jedoch überzeugt, auch diese Stelle rechtzeitig besetzen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Informationen über die Gestaltung und Fristen der Prüfungen sowie die Prüfungsorganisation sind in der Allgemeinen sowie der Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungen finden regelmäßig zum Ende der zweiwöchigen Präsenzphase statt, welche wiederum am Ende eines jeden Semesters liegt. In dem zu akkreditierenden Masterstudiengang gibt es neben Modulprüfungen auch Modulteilprüfungen und Leistungsnachweise; letztere werden dabei nicht benotet. Laut Aussage der Hochschule sind in den Modulen „Business Simulation Going Global“, „International Project Management live“ sowie „German and European Leadership and Business Culture“ keine Benotung vorgesehen, da der interkulturelle Austausch und die Interaktivität der Lehrinhalte im Zentrum stehen sollen. Auch die Module zum Transfer Assessment sowie der Theory-Practice-Reflection sind unbenotet, da hier die Verbesserung des praktischen Erfolgs durch die neugewonnenen Erkenntnisse aus dem Studiengang verfolgt wird.

Aus dem Modulhandbuch geht hervor, dass in dem zu akkreditierenden Masterstudiengang fast ausschließlich theoretische/praktische Studienarbeiten als Prüfungsform eingesetzt werden und dass nur zwei Module mit einer Seminarleistung und ein Modul mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung abschließt. Insofern in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen angegeben sind, der Prüfer also eine Wahl hat, ist laut § 14 der APO festgeschrieben, dass den Studierenden in der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters konkret die Art und der Umfang der Prüfungsleistung mitzuteilen ist.

Die TU Clausthal legt Prüfungsübersichten vor, aus denen die Anzahl benoteter und unbenoteter Prüfungen pro Semester hervorgeht. Hier zeigt sich, dass in zwei Modulen Prüfungen pro Teilmodul abgelegt werden müssen und dass sieben Module unbenotete Prüfungsleistungen vorweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter betrachten die in dem Modulhandbuch und dem Studienplan aufgelisteten Prüfungsleistungen und stellen fest, dass alle Module mit einer, in wenigen Ausnahmen mit zwei Prüfungsleistungen, absolviert werden, insofern das Modul in Teilmodule gegliedert ist. Die Gutachterinnen und Gutachter können nachvollziehen, dass es sinnvoll ist, in den vorgelegten Modulen die Teilmodule separat abzuprüfen; zudem handelt es sich bei zwei Modulen um eine so geringe Anzahl, dass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

Sie stellen jedoch fest, dass sieben von fünfzehn Modulen, also knapp die Hälfte, unbenotet sind und fragen bei den Programmverantwortlichen nach den Gründen hierfür. Diese geben an, dass in diesen Modulen zumeist Gruppenarbeiten absolviert werden sollen, so dass eine Benotung erschwert wird. Auch weisen die Programmverantwortlichen darauf hin, dass durchaus Prüfungsleistungen stattfinden, es aus ihrer Sicht jedoch nicht zielführender ist, Noten zu verteilen als schlicht in „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu unterteilen. Auch wenn dieses Vorgehen durchaus legitim ist halten die Gutachterinnen und Gutachter es dennoch für sinnvoll, den Anteil der unbenoteten Prüfungen zu reduzieren.

Die Gutachterinnen und Gutachter bemerken ebenfalls, dass fast ausschließlich die Prüfungsform „theoretische Arbeit“ verwendet wird und fragen sich, warum beispielsweise in den Modulen, welche Führungskompetenzen vermitteln, nicht vermehrt auf mündliche Prüfungen oder Präsentationen zurückgegriffen wird. Die Programmverantwortlichen verweisen auf die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Definition der theoretischen Arbeit. Hier ist dargelegt, dass es sich bei dieser Prüfungsform nicht um eine theoretische Arbeit handeln muss, sondern es sich ebenfalls um eine praktische Aufgabenbearbeitung, Präsentationen, elektronische Portfolios, Berichte oder mündliche Diskussionen handeln kann. Da diese Prüfungsform also einen sehr weiten Spielraum lässt, halten die Gutachterinnen und Gutachter es für sinnvoll, die jeweilige Prüfungsform einzugrenzen bzw. im Modulhandbuch zu konkretisieren.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule gibt an, nach dem Start des Studiengangs die Erfahrungen bezüglich der unbenoteten Prüfungsleistungen sammeln und die Ergebnisse kritisch hinterfragen. Für die fortlaufende Entwicklung des Studiengangs werden basierend auf diesen Ergebnissen Verbesserungen angestrebt, die gegebenenfalls dazu führen können, dass aktuell unbenotete Prüfungsleistungen benotet werden. Die Gutachter können die Handhabe der Hochschule nachvollziehen und halten es für sinnvoll, diesen Sachverhalt im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen.

Bezüglich der Prüfungsform „theoretische Arbeit“ gibt die Hochschule an, dass diese bereits in der Prüfungsordnung definiert ist. Allerdings galt die Empfehlung der Gutachter lediglich der Tatsache, dass unter „theoretische Arbeit“ eine Vielzahl verschiedener Prüfungsformen subsumiert ist und dass es für die Studierenden hilfreicher wäre, die Prüfungsformen spezifisch zu benennen.

Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

Die Hochschule hat die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistung auf fünf Module reduziert. Die Gutachter sehen deshalb die entsprechende Empfehlung bereits als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Prüfungsform „theoretische Arbeit“ zu spezifizieren.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Eine durchschnittliche Studiendauer des Weiterbildungsstudiengangs ist, aufgrund der erstmaligen Einschreibung zum Wintersemester 2020/21, noch nicht bekannt. Eine Begrenzung der maximalen Studiendauer ist aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs nicht vorgesehen. So gehen die Programmverantwortlichen aktuell, bedingt durch die individuellen Lernbiographien potentieller Bewerberinnen und Bewerber mit gleichzeitiger Berufstätigkeit oder Auslandsaufenthalten, von einer starken Heterogenität der Studiendauer aus.

Um sicherzustellen, dass verlängerte Studiendauern nicht primär durch eine zu hohe Arbeitsbelastung der Studierenden verursacht werden, erfasst die TU Clausthal den studentischen Arbeitsaufwand auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen systematisch im Rahmen der studentischen Lehrevaluation. Im Selbstbericht ist darüber hinaus detailliert dokumentiert, wie sich die in Leistungspunkten skalierte Arbeitsbelastung berechnet. Eine Verifizierung der errechneten Arbeitsbelastung ist jedoch erst nach dem vollständigen Abschluss des ersten Semesters bzw. nach dem Studienabschluss einer ersten Kohorte Studierender durchzuführen.

Gemäß den Bestimmungen der APO kann jede Prüfung in jedem Semester abgelegt werden. Die Prüfungen finden geblockt in einem Zeitraum von vierzehn Tagen am Ende jedes Semesters statt. Pro Semester müssen maximal fünf Module absolviert werden, von denen – bis auf zwei Ausnahmen – jedes mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Studiengang erst zum nächsten Wintersemester startet, liegen noch keine statistischen Zahlen zum Studienverlauf (Durchschnittsnote, Absolventenquote, Regelstudienzeit) vor. Die Gutachterinnen und Gutachter basieren ihre Bewertung der Studierbarkeit somit auf den von der Hochschule eingereichten Unterlagen, darunter ein zeitlicher Ablauf des Studienprogramms, sowie Gespräche mit Studierenden anderer Studiengänge. Aus dem vorgelegten Curriculum geht hervor, dass die Überschneidungsfreiheit in den Pflicht- sowie in den Wahlpflichtmodulen sicher-

gestellt ist. Da alle Module und Prüfungen in jedem Semester angeboten werden und nicht aufeinander aufbauen, haben die Studierenden die Möglichkeit, sich ihr Semester individuell zusammenzustellen und an ihre persönlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der Studiengang ist mit einem Kreditpunktesystem ausgestattet, das auf dem studentischen Arbeitsaufwand beruht und die Vergabe von ECTS-Punkten vorsieht. Wie bereits unter § 8 dieses Berichts bereits festgestellt, legt die TU Clausthal dabei pro Studiengang einem ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden zu Grunde. Der zu akkreditierenden Masterstudiengang weist jedoch 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt aus, so dass die Arbeitsbelastung mit dem von der TU Clausthal veranschlagten Wert in Übereinstimmung gebracht werden muss. Des Weiteren sind pro Semester durchgängig 30 ECTS-Punkte zu erwerben, was eine gleichmäßige Arbeits- und Prüfungsbelastung erkennen lässt, auch wenn in einigen Modulen zwei Teilprüfungen absolviert werden müssen.

Mit 60 ECTS-Punkten pro Jahr ist der berufsbegleitende Studiengang ebenso konzipiert wie die Vollzeit-Variante. Laut Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 sind jedoch Studiengänge nicht studierbar, wenn deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Jahr vorsehen. Die Regelstudienzeit, welche momentan bei vier Semestern liegt, muss entsprechend angepasst werden, um die Arbeitsbelastung der Studierenden zu reduzieren. In den Gesprächen mit den Studierenden anderer Studiengänge halten diese die Arbeitsbelastung durchaus für vertretbar, eine Einschätzung, die die Hochschule teilt. Auch wenn es sich bei dem Studiengang um ein Blended-Learning Konzept handelt und die Studierenden sich ihre Studienzeiten individuell einteilen können, ist die Arbeitsbelastung dennoch zu hoch, um neben einer Vollzeit-Berufstätigkeit erfolgreich zu studieren. Die Gutachterinnen und Gutachter sind deshalb der Ansicht, dass das Studiengangskonzept geändert bzw. die Arbeitsbelastung pro Jahr verringert werden muss, um in der berufsbegleitenden Variante studierbar zu sein.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden vor Ort entnehmen die Gutachterinnen und Gutachter, dass diese grundsätzlich mit der Betreuung und Unterstützung der Universität zufrieden sind und dass sie insbesondere das Miteinander zu schätzen wissen. Da letzteres in dem überwiegend online durchgeführten Studiengang wegfällt, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, eine (digitale) Einführungswoche zu etablieren, so dass sich die Studierenden nicht erst nach Abschluss des ersten Semesters kennenlernen.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule gibt an, dass Einführungsveranstaltungen vor Ort oder digital geplant sind und dass mittelfristig ein Konzept entwickelt werden soll, das es auch ausländischen sowie Teil- und

Vollzeitstudierenden ermöglicht, Einführungsveranstaltungen zum Start des Studiums in Präsenz wahrzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, eine Einführungswoche, vor-Ort oder digital, zu etablieren.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Bei dem Weiterbildungsstudiengang Intercultural Leadership and Technology handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang, der nach dem Blended-Learning-Konzept angeboten wird und vorrangig über Online-Medien organisiert ist.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen bereits über eine mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, welche im ersten Semester als Ausgangspunkt des Studiums gilt. In einem Online-Assessment wird eine Momentaufnahme des Kenntnisstands der Studierenden über ihre berufliche Erfahrung hinaus in den Kompetenzbereichen Sach-, Methoden-, Kommunikations-, Kooperations-, Diversity-, Ethische Kompetenzen sowie Personalkompetenzen gewonnen. Im zweiten Semester folgt in der Theorie-Praxis-Reflektion eine rückblickende Einordnung der Studiengangsinhalte im Hinblick auf die Berufspraxis. Zum Abschluss des Studiums wird ein weiteres Assessment durchgeführt um die Wechselwirkung zwischen Studium und Arbeitsleben sowie die Integration des neu gewonnenen Wissens zu erfassen. So soll ein Theorie-Praxis Transfer sichergestellt werden.

Ein berufsbegleitendes Studium soll insbesondere durch das Blended-Learning-Konzept gewährleistet werden, da der Studiengang so flexibel und individuell an die jeweiligen Zeiten und örtlichen Gegebenheiten der Studierenden angepasst werden kann. Über eine Online-Lernplattform werden Lernmaterialien semesterbegleitend bereitgestellt und Lernfortschrittsüberprüfungen anhand interaktiver Fragen angeboten. Während der maximal zweiwöchigen Präsenzphasen in jedem Semester sollen didaktische und interaktive Lernformen eingesetzt werden, um den Studierenden den Wissenserwerb zu erleichtern und das erworbene Wissen anzuwenden und damit langfristig zu sichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits in § 3 festgehalten, kann der weiterbildende Masterstudiengang neben einer Vollzeitvariante auch berufsbegleitend studiert werden. Die berufsbegleitende Variante ist allerdings nicht in der Prüfungsordnung oder der Zulassungsordnung festgehalten und dies muss dringend nachgeholt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass bei der Konzeption des Studiengangs dem berufsbegleitenden Charakter durch die Festschreibung angemessener Qualifikationsziele, Studieninhalte, Lehr- und Lernformen und vor allem der Unterrichts- und Prüfungsorganisation (Online- sowie zweiwöchige Präsenzphase) Rechnung getragen wurde. Allerdings wurde bei der Festlegung der Regelstudienzeit bzw. des Arbeitsaufwands das besondere Profil eines berufsbegleitenden Studiengangs nicht berücksichtigt, denn die 120 ECTS-Punkte müssen, wie auch in der Vollzeit-Variante, in vier Semestern absolviert werden. Damit kann keine angemessene Arbeitsbelastung der Studierenden parallel zu ihrer beruflichen Tätigkeit gewährleistet werden und die Gutachterinnen und Gutachter sind der Ansicht, dass, wie unter § 12 Abs. 5 detailliert dargestellt, der Studiengang berufsbegleitend nicht studierbar ist.

Ergänzungen im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Um diesen Mangel zu beheben gibt die Hochschule an, zukünftig zwischen einem Vollzeit- und einem (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium zu unterscheiden. Das Vollzeitstudium entspricht hierbei dem bekannten Studienverlaufsplan; hier erarbeiten Studierende 60 ECTS-Punkte pro Jahr und beenden ihr Studium in einer Regelstudienzeit von vier Semester. Der separate Teilzeitstudienverlauf folgt einem hierfür neu eingeführten Studienverlaufsplan, der gemäß der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums den Studienverlauf über sieben Semester streckt. Hier erlangen die Studierenden pro Jahr 30 ECTS-Punkte. Der Teilzeitstudienverlaufsplan ist in den überarbeiteten Ausführungsbestimmungen des Studiengangs zur Prüfungsordnung verankert.

Die auf dem Blended Learning-Konzept beruhende Studienorganisation sowie das didaktische Konzept ermöglichen laut Programmverantwortlichen eine berufsbegleitende Studierbarkeit, da die Studierenden durch die Methoden und Systeme selbst jederzeit über den Lernort und die Lernzeit entscheiden können und der Studiengang somit individuell an die jeweiligen zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten der Studierenden angepasst werden kann. Über eine Online-Lernplattform werden Lernmaterialien semesterbegleitend bereitgestellt. Weiterhin werden Lernfortschrittsüberprüfungen anhand interaktiver Fragen über dieselbe Plattform angeboten. Während der maximal zweiwöchigen Präsenzphasen in jedem Semester werden didaktische und interaktive Lernformen eingesetzt, um den Studierenden den Wissenserwerb zu erleichtern und das erworbene Wissen anzuwenden und damit langfristig zu sichern. Diese interaktive Lernmethode bietet den Dozenten auch die Möglichkeit, die Wissensvermittlung an den aktuellen, individuellen Wissensstand der Studierenden anzupassen. Zum Ende jeden Semesters kommen die Studierenden zu einer zweiwöchigen Präsenzphase nach Clausthal. Die Termine und sonstige Organisation der Präsenzphase wird den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die eigene Zeitplanung zu organisieren.

Die Gutachter bedanken sich für die ausführliche Stellungnahme der Hochschule. Da das berufsbegleitende Studium nun pro Jahr auf 30 ECTS-Punkte kommt, die studentische Arbeitsbelastung also entsprechend reduziert wurde und ein angemessenes didaktisches Format, welches sich an der Berufstätigkeit der Studierenden orientiert, vorliegt, erkennen sie diesen Mangel als behoben an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der Weiterbildungsstudiengang soll insbesondere die Verknüpfung von aktuellen Entwicklungen aus der Forschung mit der Praxis herstellen und umfasst deshalb sowohl theoretische forschungsorientierte Inhalte als auch deren Anwendung in der Praxis. Die am Studiengang beteiligten Lehrenden wurden entsprechend dieser Zielsetzung ausgewählt. Beispielsweise sollen jene Module, die Führungs- und interkulturelle Kompetenzen vermitteln, von Dozierenden gehalten werden, die seit längerer Zeit in der Wirtschaft aktiv sind und entsprechendes Wissen mit Praxisbezug vermitteln können.

Um die Nachhaltigkeit und Aktualität der Studieninhalte zu sichern, verpflichten die Lehrenden sich, ihre Module bzw. Teilmodule für mindestens fünf Jahre anzubieten und die Inhalte insbesondere in den Präsenzveranstaltungen regelmäßig auf ihre Aktualität und Adäquanz zu überprüfen und ggf. anzupassen. Während der Präsenzphasen sollen im Diskurs mit den Studierenden dann aktuelle Themen und Fallstudien behandelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter loben die fachaktuelle Ausrichtung des Studiengangs und insbesondere die Auswahl der Professorinnen und Professoren sowie der Lehrbeauftragte, welche lange Zeit in der Praxis tätig waren und den Studierenden so tagesaktuelles Branchenwissen liefern können. Die Gutachter sind insbesondere von der technischen Ausstattung, welche dem Studiengang zur Verfügung steht, beeindruckt und sind der Ansicht, dass beispielsweise durch die professionelle Aufnahme der Vorlesungen die Online-Lehre gut durchgeführt werden kann. Die Gutachter halten es jedoch für sinnvoll, die Lehrinhalte nicht pauschal auf fünf Jahre festzusetzen, da die Halbwertszeit von Wissen, insbesondere in technischen oder digitalen Bereichen, deutlich kürzer ist. Stattdessen sollte die Aktualität von Lehrveranstaltungen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Programmverantwortlichen stimmen dieser Vorgehensweise zu.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der TU Clausthal für die Bereiche Studium und Lehre ist in einem Qualitätsmanagementhandbuch dokumentiert, das im Intranet der Universität zur Verfügung gestellt wird. Die Grundlage des Qualitätsmanagementprozesses der TU Clausthal bildet dabei der Qualitätsregelkreis. Dieser verknüpft für alle Studiengänge der Hochschule die Teilfunktionen der Qualitätsplanung, Qualitätsprüfung und Qualitätslenkung zu einem jährlich wiederkehrenden Wirkungskreislauf. Hierfür legt die Clausthal Exekutive School zu Beginn eines akademischen Jahres für jeden ihrer Studiengänge Zielwerte für die Qualitätsindikatoren fest und schließt hierüber eine Zielwertvereinbarung mit dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre. Nach Ablauf des akademischen Jahres wird durch die Erhebung der Indikatoren-Istwerte die Zielerreichung festgestellt. Im Falle von Zielabweichungen meldet die CES dem Vizepräsidenten die Ergebnisse ihrer Ursachenanalyse sowie die aus einem umfangreichen Maßnahmenkatalog ausgewählten Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zielerreichung durchgeführt werden sollen.

Neben dem Qualitätsregelkreis dienen auch regelmäßig eingesetzt Instrumente wie Hochschuldidaktik, Mentoring, Studienfachberatung und –entwicklung sowie Evaluationen der Sicherung der Studierbarkeit. Da es sich bei dem Studiengang „Intercultural Leadership and Technology“ um einen größtenteils online-basiertes Programm handelt, werden die klassischen Qualitätssicherungsinstrumente der TU Clausthal entsprechend angepasst bzw. ergänzt. So findet die Evaluation der Lehre inhaltlich auf zwei Ebenen statt. Zum einen werden den Studierenden am Ende des Semesters nach Abschluss der Präsenzphase zwei Online-Fragebögen zur Evaluation der Online-Vorlesung sowie der Präsenzveranstaltungen zugestellt. Zum anderen besteht während des laufenden Semesters die Option, über die Lernplattform direkt Feedback an den Betreuer der jeweiligen Veranstaltung zu richten. Über das offene Forum des Studiengangs auf der Lernplattform können auch jederzeit organisatorische Fragen gestellt und von Kommilitonen sowie Mitarbeitern der CES beantwortet werden. Darüber hinaus steht den Studierenden auch die Möglichkeit einer digitalen Sprechstunde oder einer Studiengangsberatung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sind überzeugt, dass es an der TU Clausthal ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement gibt, dass die Qualität der Lehre gewährleistet. Die Gutachter bewerten speziell die Dokumentation über das Qualitätsmanagementsystem als besonders gut und transparent. In den Gesprächen mit den Studierenden erfahren sie, dass grundsätzlich Evaluationen durchgeführt und die Ergebnisse auch rückgekoppelt werden bzw. Maßnahmen ergriffen werden, um der geäußerten Kritik beizukommen.

Die Gutachter loben darüber hinaus, dass für den weiterbildenden, überwiegend online-basierten Masterstudiengang Intercultural Leadership and Technology spezielle Vorkehrungen getroffen wurden um auch hier die Qualität nachhalten und verbessern zu können. So gibt es für die Online- sowie die Praxislehre distinkte Evaluationen und Studierende können über die Lernplattform des Studiengangs während des laufenden Semesters Feedback an die Lehrenden geben. Auch sollen Studierende, insofern diese nicht vor-Ort leben, online zu Gremien des Regelkreises, beispielsweise in die Studienkommission, hinzugeschaltet werden, um auch hier eine Repräsentanz zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

In Abschnitt 4.1.7 des Qualitätsmanagementhandbuchs der TU Clausthal sind die Instrumente zur Gewährleistung von Chancengerechtigkeit dargelegt. Die strukturelle Verankerung der Gleichstellung an der TU Clausthal erfolgt durch Gleichstellungsbeauftragte auf Hochschul- und auf Fakultätsebene, die gemeinsam den Gleichstellungsrat bilden und durch das Gleichstellungsbüro unterstützt werden. Darüber hinaus werden Gleichstellungsfragen in der Senatskommission für Gleichstellung behandelt und dem Senat bzw. dem Präsidium vorgetragen. Seit dem 01.07.2019 gibt es an der TU Clausthal eine Vizepräsidentenstelle für Gleichstellung und wissenschaftlichen Nachwuchs, um die Bedeutung und Relevanz der Gleichstellung an der TU Clausthal weiter auszubauen.

Im Gleichstellungsplan der Hochschule wird die Entwicklung der Frauenanteile regelmäßig statistisch erfasst und Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung geplant. Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wird u. a. durch Maßnahmen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Studium gesichert. So werden reguläre und flexible Kinderbetreuungsangebote organisiert, und eine kindgerechte Ausstattung der Mensa ist umgesetzt, um studierenden Eltern eine weit-

gehend problemlose Fortsetzung ihres Studiums zu ermöglichen. In der allgemeinen, insbesondere aber in der fachspezifischen Studienberatung besteht die Möglichkeit, ein individuelles Teilzeitstudium zu planen.

Maßnahmen im Bereich Familie und Studium werden kontinuierlich überprüft und angepasst. Die TU Clausthal hat die Charta "Familie in der Hochschule" unterzeichnet und sich damit eine Selbstverpflichtung auferlegt, Familienfreundlichkeit zu leben. Die Programme femtec und fiMINT dienen der Förderung von weiblichem wissenschaftlichem Nachwuchs im Bereich der Studierenden und in höheren Qualifikationsstufen. Die TU Clausthal beteiligt sich an den forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG, sie wurde im Zwischenbericht in Kategorie 3 von 4 möglichen Kategorien eingestuft.

Menschen mit Behinderung werden sowohl von der allgemeinen als auch von der fachspezifischen Studienberatung beraten und betreut. Es können auch individuell abgestimmte Studien- und Prüfungspläne vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter begrüßen das Engagement der TU Clausthal im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Generell nehmen die Gutachter zur Kenntnis, dass an der TU Clausthal ein sehr freundlicher und respektvoller Umgang untereinander herrscht und dass Menschen aus allen Gesellschaftsgruppen und Lebenslagen willkommen sind, um gemeinsam zu lernen. Nach Auffassung der Gutachter haben die Themen Gleichberechtigung und Diversity einen hohen Stellenwert auf allen Ebenen und in den Kernaufgabenfeldern der Hochschule.

Die Gleichstellungsmaßnahmen, die Nachteilsausgleichregelungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen machen klar, dass sich die TU Clausthal der Herausforderungen der Gleichstellungspolitik und der speziellen Bedürfnisse unterschiedlicher Studierendengruppen bewusst ist, und nach dem Eindruck der Gutachter auf beides angemessen reagiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 Nds. StudAkkVO)

Nicht einschlägig.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

Der Selbstbericht der Hochschule ist in einigen Punkten widersprüchlich zu Angaben aus veröffentlichten und verabschiedeten Quellen wie den Prüfungsordnungen oder den Modulbeschreibungen. So gibt der Selbstbericht beispielsweise an, dass einem ECTS-Punkt 25-30 Arbeitsstunden zu Grunde gelegt werden; die APO definiert aber, dass ein ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht. Auch werden im Selbstbericht teilweise andere Prüfungsformen aufgeführt als in den Modulbeschreibungen hinterlegt sind. Die Gutachter haben sich bei Ihrer Bewertung des Studiengangs deshalb auf die offiziellen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen, Curricula...) bezogen.

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sind so anzupassen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung von Bachelorabsolventen eindeutig geregelt sind. Dabei müssen fachliche Zugangsvoraussetzungen kompetenzorientiert formuliert und das Auswahlprozedere transparent dargelegt werden.
- A 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.

Empfehlungen

- E 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, das Wahlpflichtangebot weiter auszubauen.
- E 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, die Wahlpflichtmodule übersichtlicher darzustellen.
- E 3. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Es wird empfohlen, die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen zu reduzieren.
- E 4. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Es wird empfohlen, die Prüfungsform „theoretische Arbeit“ zu spezifizieren.

- E 5. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 5) Es wird empfohlen, eine Einführungswoche, vor-Ort oder digital, zu etablieren.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Universität haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission für Studiengänge das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren in seiner Sitzung am 04. September 2020 und weicht hinsichtlich folgender Aspekte von der Bewertung der Gutachter ab:

Der Fachausschuss wandelt Empfehlung E3 - Es wird empfohlen, die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen zu reduzieren.- in eine Auflage um. Er begründet dies damit, dass knapp die Hälfte aller Prüfungen unbenotetet sind, was nicht zielführend im Sinne eines individuellen Feedbacks für die Studierenden ist. Auch die Begründung der Hochschule, dass in den Fällen unbenoteter Prüfungsleistungen zumeist Gruppenarbeiten durchgeführt werden, kann der Fachausschuss nicht nachvollziehen, schließlich können und sollten auch Gruppenarbeiten individuell benotetet werden.

Der Fachausschuss empfiehlt eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sind so anzupassen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung von Bachelorabsolventen eindeutig geregelt sind. Dabei müssen fachliche Zugangsvoraussetzungen kompetenzorientiert formuliert und das Auswahlprozedere transparent dargelegt werden.
- A 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.
- A 3. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen muss reduziert werden.

Empfehlungen

- E 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, das Wahlpflichtangebot weiter auszubauen.

- E 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, die Wahlpflichtmodule übersichtlicher darzustellen.
- E 3. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Es wird empfohlen, die Prüfungsform „theoretische Arbeit“ zu spezifizieren.
- E 4. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 5) Es wird empfohlen, eine Einführungswoche, vor-Ort oder digital, zu etablieren.

Akkreditierungskommission für Studiengänge

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren am 17.09.2020 und schließt sich den Bewertungen des Fachausschusses an. So ist die Kommission ebenfalls der Ansicht, dass die von den Gutachtern empfohlene Reduktion unbenoteter Prüfungsleistungen in eine Auflage umgewandelt werden sollte.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

- A 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die Zugangs- und Zulassungsregelungen sind so anzupassen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung von Bachelorabsolventen eindeutig geregelt sind. Dabei müssen fachliche Zugangsvoraussetzungen kompetenzorientiert formuliert und das Auswahlprozedere transparent dargelegt werden.
- A 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.
- A 3. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen muss reduziert werden.

Empfehlungen

- E 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, das Wahlpflichtangebot weiter auszubauen.
- E 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, die Wahlpflichtmodule übersichtlicher darzustellen.
- E 3. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Es wird empfohlen, die Prüfungsform „theoretische Arbeit“ zu spezifizieren.

E 4. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 5) Es wird empfohlen, eine Einführungswoche, vor-Ort oder digital, zu etablieren.

Im Anschluss hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter und der Einschätzung des Fachausschusses schlägt die Akkreditierungskommission für Studiengänge am 03.12.2020 folgende Beschlussempfehlung vor:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

A 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Die ECTS-Anzahl und die Arbeitsbelastung der drei Transfermodule müssen in Übereinstimmung gebracht werden, insbesondere in Bezug auf ein nicht-berufsbegleitend absolviertes Studium.

Empfehlungen

E 1. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, das Wahlpflichtangebot weiter auszubauen.

E 2. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 1) Es wird empfohlen, die Wahlpflichtmodule übersichtlicher darzustellen.

E 3. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 4) Es wird empfohlen, die Prüfungsform „theoretische Arbeit“ zu spezifizieren.

E 4. (Nds. StudAkkVO § 12 Abs. 5) Es wird empfohlen, eine Einführungswoche, vor-Ort oder digital, zu etablieren.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) in der Form vom 30. Juli 2019

2.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Ralph Elbert, TU Darmstadt
Prof. Dr. Horst Brezinski, TU Bergakademie Freiberg

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
Dr. Katrin Burk, diamonds network GmbH

- c) Studierende / Studierender
Johannes Mehler, RWTH Aachen

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang erst zum 01.10.2020 startet, liegen zur Berichtslegung noch keine Daten vor.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	07.07.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Mitarbeiter im Qualitätsmanagementsystem, Studierende aus fachverwandten Studiengängen (BWL, Wirtschaftsingenieurwesen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Lernplattform

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Nds. StudAkkVO	Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag